

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**Kirchenkreisamt Ronnenberg****Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen in Pattensen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen in der Gemeinde Pattensen hat der Kirchenvorstand am 13.12.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4
Festsetzung der Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlaß**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: 1.150,00 Euro
- b) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber): 1.850,00 Euro
- d) für Kinder bis zu 5 Jahre für 30 Jahre: 240,00 Euro

2. Wahlgrabstätte alter/neuer Friedhofsteil

- a) für 30 Jahre je Grabstelle: 1.050,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 35,00 Euro
- c) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber): 1.850,00 Euro

- d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 60,00 Euro
- e) Staudenwahlgräber (ohne Pflegeverpflichtung) je Grabstelle: 3.050,00 Euro
- f) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 100,00 Euro

3. Urnenreihengrabstätte:

- a) für 20 Jahre je Grabstelle: 650,00 Euro
- b) für 20 Jahre je Grabstelle bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber): 1.050,00 Euro
- c) Urnengemeinschaftsfeld je Grabstelle: 1.350,00 Euro

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 20 Jahre je Grabstelle: 600,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 30,00 Euro
- c) für 20 Jahre je Grabstelle bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber): 1.050,00 Euro
- d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 52,50 Euro
- e) Urnenwahlgräber im Beet ohne Pflegeverpflichtung: 1.570,00 Euro
- f) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 78,50 Euro
- g) Urnenwahlgräber unter Bäumen ohne Pflegeverpflichtung: 1.570,00 Euro
- h) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 78,50 Euro

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2.b) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Todesfall: 190,00 Euro
 2. ermäßigte Gebühr bis einschließlich 15 Min. Benutzung Kapelle je Todesfall: 60,00 Euro
 3. Benutzung St. Lucas-Kirche: 250,00 Euro
- Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1. Für eine Erdbestattung:
 - a) Erwachsene: 475,00 Euro
 - b) Kinder (bis zu 5 Jahren): 210,00 Euro
2. Für eine Urnenbestattung: 175,00 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein: 20,00 Euro
- b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes: 55,00 Euro

VI. Weitere Gebühren

Notwendige Arbeiten vor Beisetzungen (Entfernen von Bewuchs, Grabstein etc.) je Arbeitsstunde: 40,00 Euro

